

TOP 48:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Drucksache: 241/15

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird die zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs am 2. September 2004 erlassene "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV) - in der Fassung der AVV vom 24. April 2007 - geändert, um unter anderem notwendige Anpassungen an die einschlägigen Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) vorzunehmen.

Gleichzeitig werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige "Kann-Vorschrift" für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend.

Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden.

Ebenfalls neu gefasst wurden die Regelung zur Kennzeichnung von Seilen und der Abschnitt über die Gefahrenfeuer.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzu-

stimmen und ferner eine EntschlieÙung zu fassen.

Nach Auffassung des **federführenden Verkehrsausschusses** und des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** soll die Bundesregierung gebeten werden, unter Anhörung des Verbands Deutscher Seilbahnen und Schleplifte e.V. (VDS) die Anforderungen aus der Neufassung der Verwaltungsvorschrift auf ihre technische Realisierbarkeit bei Seilbahnanlagen unter Berücksichtigung deren besonderen technischen Charakters im weiteren Verfahren oder bei einer der nächsten Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu überprüfen und den Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA) einzubinden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** begrüßen die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung neuer Lichttechnologien, die Einführung von Obergrenzen für die Lichtstärke, die Verringerung der Mindestanzahl der Hinderungsbefeuerungsstufen bei der Befuerung von Windenergieanlagen sowie die Eröffnung der Möglichkeit, die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen bedarfsgesteuert zu aktivieren.

Mit den genannten Änderungen könne die Störwirkung auf die Umwelt vermindert werden, ohne die Sicherheit des Luftverkehrs zu verschlechtern.

Des Weiteren soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob die bedarfsgesteuerte Aktivierung der Befuerung von Windenergieanlagen verpflichtend eingeführt werden kann.

Spätestens nach drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift daraufhin evaluiert werden, inwieweit durch ihre praktische Anwendung eine verminderte Störwirkung von Befuerungsanlagen von Windenergieanlagen erreicht werden konnte.

Darüber hinaus soll nach dieser Zeitspanne geprüft werden, inwieweit weitere technische Entwicklungen marktreif geworden sind, die eine weitere Verminderung der Störwirkung ermöglichen und die gegebenenfalls eine erneute Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gerechtfertigt erscheinen lassen könnten.